



Amtsgericht Hannover

482 C 13979/15

Hannover, 22.03.2017

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [REDACTED] 22, 31275 Lehrte,
2. des Herrn [REDACTED] 22, 31275 Lehrte,

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. WEG-mö

gegen

die übrigen Eigentümer der WEG Garagenhof [REDACTED] 30853 Langenhagen,

bestehend aus

- Frau [REDACTED] 21, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 10, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 6, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 14, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] 16, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
Herrn Dr. [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,

Frau [REDACTED] [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 7, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 24, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 11, 31275 Lehrte,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 23, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 34, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 26, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 11, 31275 Lehrte,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 30, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 16, 30855 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Herrn [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 20, 30853 Langenhagen,
Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 12, 30853 Langenhagen,

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover am 22.03.2017 durch den Richter am Amtsgericht Wiehe beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten Dr. [REDACTED] [REDACTED] gegen die Rechtspflegerin des Amtsgerichtes Hannover, Frau JOL in [REDACTED] wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte Dr. [REDACTED] [REDACTED] trägt die durch das Ablehnungsgesuch veranlassten Kosten.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten Dr. [REDACTED] vom 3. März 2017 gegen die Rechtspflegerin ist gemäß §§ 10 Satz 2, 28 RechtspflG, 42 ff. ZPO zulässig.

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch unbegründet. Gemäß §§ 10,28 RechtspflegerG, 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Rechtspflegers zu rechtfertigen.

Derartige Gründe sind vorliegend nicht gegeben.

Ein solcher Grund ist insbesondere nicht aus dem Umstand abzuleiten, dass dem Beklagten der Dr. [REDACTED] der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8.2.2017 fälschlich „als Ersatzzustellungsvertreter“ für die anderen Beklagten zugestellt worden ist. In dem von der Rechtspflegerin JOI in [REDACTED] erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8.2.2017 ist der Beklagte Dr. [REDACTED] nicht als „Ersatzzustellungsvertreter“ aufgeführt. Auch aus der Begleitverfügung der Rechtspflegerin vom 8.2.2017 ergibt keine Anweisung an die Serviceeinheit, die Zustellung an Herrn Dr. [REDACTED] für alle Beklagten zu veranlassen. Danach handelt es sich hier zweifelsfrei nicht um eine Fehlleistung der Rechtspflegerin, sondern um ein Versehen der Serviceeinheit. Die Rechtspflegerin hat mit ihrer Verfügung vom 20.2.2017 zudem die Serviceeinheit veranlasst, den Kostenfestsetzungsbeschluss nunmehr an alle Beklagten zu veranlassen und beim Beklagten Dr. [REDACTED] den Zusatz (im EDV-Datensatz) zu streichen.

Ein solcher Grund ist auch nicht aus dem Umstand abzuleiten, dass die Rechtspflegerin im Anschluss an den Schriftsatz des Beklagten Dr. [REDACTED] vom 15. Februar 2017 die Sache zunächst weiterbearbeitet hat. In dem Schriftsatz vom 15. Februar 2017 ist zwar die „Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“ erklärt worden, eine namentliche Benennung der Person, gegen die das Ablehnungsgesuch gerichtet wird, ist jedoch nicht erfolgt. Überdies ist das Gesuch lediglich auf die Zustellung an Herrn Dr. [REDACTED] „als Ersatzzustellungsvertreter“ gestützt worden. Die Rechtspflegerin konnte daher in dieser Verfahrenssituation noch davon ausgehen, dass sich das Ablehnungsgesuch nicht gegen ihre Person richtet.

Das Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspflegerin kann auch nicht mit Erfolg auf den Inhalt des Kostenfestsetzungsbeschlusses gestützt werden. Dabei kann dahinstehen, ob der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 8.2.2017 inhaltlich richtig ist, die Kostengrundentscheidung im Urteil vom 29.4.2016 nämlich als Haftung der Beklagten als Gesamtschuldner oder mit OLG Frankfurt, Beschluss vom 5. November 2015, 6 W 88/15 als Haftung der Beklagten nach Kopfteilen zu behandeln war. Hier handelt es sich um eine Auslegungsfrage. Ob diese durch die Rechtspflegerin richtig beantwortet worden ist, ist allein mittels der gegebenen Rechtsbehelfe gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zu klären. Die Entscheidung der Rechtspflegerin gibt keinen Anhalt für eine Voreingenommenheit der Rechtspflegerin gegenüber den Beklagten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover oder dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21335 Lüneburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle



- der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Wiehe
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Hannover, 23.03.2017


Krause, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

